

EUROPA

AKZO Nobel u. a. – Anwaltsprivilegien für Syndikusanwälte?

In einem Beschluss vom 30. November 2003 (Az. T-125/03, T-253/03)* hat das Europäische Gericht erster Instanz über die Frage zu entscheiden gehabt, unter welchen Umständen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Rechtsberatung durch unternehmensangehörige Rechtsanwälte erstellt wurden, im Rahmen von durch die Europäische Kommission betriebenen wettbewerbsrechtlichen Ermittlungen den Anwaltsprivilegien unterfallen.

Im Frühjahr des Jahres 2003 hatten Kommissionsbeamte u. a. bei der in Großbritannien ansässigen Firma Akzo Nobel wegen des Verdachts eines Wettbewerbsverstoßes Ermittlungen durchgeführt und dabei Kopien von zahlreichen Firmenunterlagen angefertigt. Im Zuge der Untersuchungen wurden die Beamten durch die Firmenleitung darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach ihrer Ansicht eine gewisse Anzahl von Dokumenten unter den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses fielen, so dass sich dort eine Einsichtnahme durch die Kommission verbiete. Nachdem hier keine Einigung über die Rechtslage erzielt werden konnte, beantragten die betroffenen Unternehmen einstweiligen Rechtsschutz gegen die Entscheidungen der Kommission beim Präsidenten des Europäischen Gerichts erster Instanz.

In seiner Entscheidung stellte der Präsident des EuG die enge Verbindung zwischen den Anwaltsprivilegien und der Stellung des Rechtsanwalts im System der Rechtspflege und im Hinblick auf die unabhängige Beratung seiner Mandanten heraus. Durch das Kopieren von Dokumenten, die zum Zwecke der Rechtsausübung und -verteidigung durch den Anwalt erstellt wurden, könnten die Verteidigungsrechte der Betroffenen erheblich eingeschränkt werden. Umgekehrt müsse aber auch sichergestellt werden, dass eine Ausweitung der Anwaltsprivilegien nicht einem entsprechenden Missbrauch Tür und Tor öffne.

Der Präsident gab letztlich den Anträgen der Unternehmen weitgehend statt. Im Hinblick auf die rechtliche Stellung der Syndikusanwälte deutete er dabei eine Trendwende an: Zwar habe der Europäische Gerichtshof in der Rechtsache AM&S (C-155/79) entschieden, dass Anwälte, die bei Unternehmen fest angestellt und bei ihrer Tätigkeit strengen Vorgaben unterworfen sind, im Rahmen des Gemeinschaftsrechts nicht den Schutz der Anwaltsprivilegien genießen. Da jedoch in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bei vorläufiger Bewertung in zunehmendem Maße keine Vermutung mehr dafür bestehe, dass eine Verbindung zwischen einem Anwalt und einem Unternehmen notwendigerweise immer die Unabhängigkeit bei der Berufsausübung und Interessenwahrnehmung beeinträchtigt, sei diese Position zumindest dann zu überdenken, wenn der Anwalt an strenge Berufsregeln gebunden ist, die es ihm ermöglichen, die seinem Status entsprechenden Berufspflichten einzuhalten. Eine abschließende Entscheidung dieser „delikatsten Grundsatzfrage“ sei indes dem Hauptverfahren vorbehalten.

Noch weitgehender wurde in der Vergangenheit in der Literatur bereits die Frage gestellt, ob die Verletzung der Vertraulichkeit der zwischen Syndikusanwalt und Unternehmensführung geführten Korrespondenz nicht auch einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt (in diesem Sinne Eichler/Peukert AnwBl 2002, 189). Die Entscheidung in der Hauptsache wird daher

mit Spannung zu erwarten sein. Angesichts des vorliegenden Beschlusses sollte der anwaltliche Berater hier jedoch bereits auf einige Vorkehrungen, wie die besondere Kennzeichnung von Dokumenten und die Trennung von geschützten und nicht geschützten Unterlagen, hinwirken (s. die Vorschläge schon bei Dolmans/Eichler/Müller-Ibold AnwBl 1999, 494/498).

Die sich nun im Rahmen der einstweiligen Anordnung bereits andeutende Trendwende fällt zeitlich mit einer ähnlichen Diskussion im Europäischen Parlament zusammen. Die Abgeordneten hatten im Rahmen der Reform der Fusionskontrollverordnung dafür votiert, dass neben externen Rechtsanwältinnen auch ausdrücklich Unternehmensjuristen in den Genuss der Anwaltsprivilegien kommen sollten, soweit sie im ausreichenden Maße entsprechend qualifiziert und zudem angemessenen Berufsregeln unterworfen seien, deren Einhaltung durch eine Berufsorganisation überwacht werde. Im Rahmen der politischen Einigung am 21.11. 2003 im Rat ist dieser Vorschlag indes nicht aufgenommen worden.

Die rechtliche Stellung von Syndikusanwälten ist im deutschen Recht umstritten. Allgemein anerkannt ist es aber, dass auch dem Syndikusanwalt beim Prozess gegen den Arbeitgeber ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und ihm auch in der Regel das Beschlagnahmeprivileg des § 97 StPO zugestanden wird (vgl. Prütting, AnwBl 2001, 313/315).

Rechtsanwältin Eva Schriever, LL. M., Berlin/Brüssel

AMOK – Kostenerstattung bei Hinzuziehung eines Einvernehmens-Anwaltes durch „europäischen Rechtsanwalt“

In der Vorabentscheidungssache „AMOK“ (Rechtssache 289/02)* hat der EuGH am 11.12.2003 über die Auslegung der Dienstleistungsfreiheit in Zusammenhang mit den Gebührenansprüchen von ausländischen Rechtsanwältinnen und sogenannten Einvernehmensanwälten nach § 24 a BRAGO zu entscheiden gehabt.

Der EuGH ließ in seinem Urteil zunächst die Rechtsprechungspraxis des vorlegenden OLG München unangetastet, wonach der ausländische Anwalt nur einen Gebührenanspruch bis zu der Höhe hat, die durch Beauftragung eines deutschen Anwaltes entstanden wären.

Darüber hinaus erklärte er nun aber auch die Kosten des Einvernehmensanwaltes im Rahmen des § 24 a BRAGO für erstattungsfähig. Die entgegenstehende Rechtsprechungspraxis sei mit der Dienstleistungsfreiheit nicht vereinbar. Die Partei könne nicht darauf verwiesen werden, sie habe gleich einen deutschen Anwalt beauftragen können, denn dies würde die Rechtsuchenden davon abschrecken, auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Rechtsanwälte zurückzugreifen. Die Kosten seien insofern notwendige. Dem könne auch nicht entgegengehalten werden, die unterlegene Partei würde mit überzogenen und nicht vorhersehbaren Kosten konfrontiert. Die Kosten seien nämlich „völlig vorhersehbar“, da ja in § 24 a BRAGO geregelt.

Rechtsanwältin Eva Schriever, LL. M., Berlin/Brüssel

* Die Entscheidungen sind im Internet abrufbar unter <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.